

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 115/06 B

L 8 AL 277/04 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 973/00 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden, den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Die Beschwerdebegründung führt zwar aus, das BSG habe zur Erstattungsvorschrift des § 128 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und zu dem Befreiungstatbestand des § 128 Abs 1 Satz 2 Nr 5 AFG in seinem Urteil vom 21. September 2000 (B 11 AL 5/00 R) unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (<BAG>, ua Urteil vom 5. Februar 1998 - 2 AZR 227/ 97 = BAGE 88, 10) den Rechtssatz aufgestellt, eine außerordentliche Kündigung aus betrieblichen Gründen sei ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn es sich in Ermangelung jeglicher betrieblich sinnvoller Weiterbeschäftigung um ein "völlig sinnentleertes Arbeitsverhältnis" handeln würde und wenn zuvor vom Arbeitgeber alle Anstrengungen unternommen worden seien, mit allen zumutbaren Mitteln eine Weiterbeschäftigung ... zu erreichen, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs 6 Bürgerliches Gesetzbuch widersprochen habe. Damit ist aber noch nicht seine tragende Bedeutung im Rahmen der zitierten Entscheidung herausgearbeitet. Denn hierzu hätte die Beschwerdeführerin aufzeigen müssen, dass das BSG den dargestellten Rechtssatz seiner Entscheidung auch zu Grunde gelegt hat. Stattdessen beschränkt sich die Beschwerdebegründung darauf auszuführen, das BSG habe diesen Rechtssatz deshalb aufgestellt, weil es in dem zitierten Urteil vom 21. September 2000 auf neuere Entscheidungen des BAG mit Bezug auf die Entscheidung des BAG vom 5. Februar 1998 verwiesen habe. Mit diesem Vorbringen ist die tragende Bedeutung nicht dargelegt und kann diese auch nicht dargelegt werden. Denn im Falle der zitierten Entscheidung des BSG war die Arbeitnehmerin ordentlich kündbar und hatte zudem auch keinem Betriebsübergang widersprochen, weil ein solcher nicht vorlag.
- 4 Der Beschwerdebegründung lässt sich zudem nicht entnehmen, dass das LSG einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Auch wenn als solcher formuliert wird, ein Recht zur außer-



ordentlichen Kündigung bestehe aus betrieblichen Gründen bereits dann, wenn der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Betriebsübernehmer widersprochen habe, hat sich das LSG - wovon auch die Beklagte ausgeht - zur Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich auf die vom BSG in Bezug genommene Entscheidung des BAG vom 5. Februar 1998 gestützt. Allenfalls kann der Beschwerdebegründung damit die Behauptung entnommen werden, das LSG habe die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung in unzutreffender Weise umgesetzt. Die Unrichtigkeit im Einzelfall reicht jedoch zur Begründung der Divergenz nicht.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die zu Grunde liegende Klage wurde am 28. Juni 2000 erhoben und ist damit vor dem 2. Januar 2002 rechtshängig (§ 94 SGG) geworden. § 197a SGG ist auf solche Rechtsstreitigkeiten nicht anwendbar (Art 17 Abs 1 Satz 2 Sechstes SGG-Änderungsgesetz vom 17. August 2001, BGBl I 2144; vgl zuletzt BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 1 mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)